

GESETZ
über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfegesetz; SHG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 44 und 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

¹Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten.

²Es regelt die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

³Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung, namentlich das Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 2 Zweck

¹Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben.

²Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit zu verhelfen.

Artikel 3 Subsidiarität

Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die hilfeschende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

Artikel 4 SKOS-Richtlinien

Die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind verbindlich, soweit dieses Gesetz oder die Verordnung des Landrats nichts anderes vorsehen.

¹ RB 1.1101

2. Kapitel: **ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTENERSATZPFLICHT**

Artikel 5 Zuständigkeit im Allgemeinen

¹Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

²Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindeordnung.

Artikel 6 Örtliche Zuständigkeit a) Unterstützungsgemeinde

Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger², soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 7 b) Aufenthaltsgemeinde

Ist eine hilfesuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.

Artikel 8 Verbot der Abschiebung

¹Die Behörden dürfen eine hilfesuchende Person nicht veranlassen, aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person am bisherigen Wohnsitz so lange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.

²Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Bestimmungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration³.

³Für Personen aus dem Asylbereich gelten die Bestimmungen des Asylgesetzes⁴. Hinsichtlich der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gelten die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Ziele.

² SR 851.1

³ SR 142.20

⁴ SR 142.31

3. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: **Gemeinden**

Artikel 9 Sozialhilfebehörde

¹Jede Einwohnergemeinde setzt eine Sozialhilfebehörde ein. Die Gemeinden können gemeinsame Sozialhilfebehörden einsetzen.

²Die Sozialhilfebehörde sorgt dafür, dass den hilfesuchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Zu diesem Zweck stellt sie einen professionellen Sozialdienst sicher.

³Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere:

- a) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen;
- b) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen;
- c) die Grundsatzentscheide und Richtlinien festzulegen, soweit diese nicht bereits vorgegeben sind;
- d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialdienstes zu übernehmen;
- e) Controlling- und Planungsaufgaben wahrzunehmen sowie Fördermassnahmen zu entwickeln.

Artikel 10 Sozialdienst

¹Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall und erlässt die damit verbundenen Verfügungen. Er ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe.

²Der Landrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er legt namentlich die fachlichen Anforderungen an die Sozialdienste sowie deren Aufgaben fest.

2. Abschnitt: **Kanton**

Artikel 11 Regierungsrat

¹Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe.

²Er entscheidet bei Streitigkeiten unter den Trägerinnen und Trägern der Sozialhilfe über die Zuständigkeiten und die Kostenersatzpflicht.

³Der Regierungsrat kann im Sozialbereich mit anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privaten Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

Artikel 12 Zuständige Direktion

¹Die zuständige Direktion⁵ übt die unmittelbare Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus.

²Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Zudem hat sie:

- a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren;
- b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen;
- c) Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung zu unterstützen, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁶ und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;
- e) die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern;
- f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen;
- g) mit den Organen der Sozialhilfe in der Regel jährlich eine Sozialkonferenz durchzuführen, zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Förderung der Zusammenarbeit;
- h) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren;
- i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die der Kanton gemäss Sozialplan übernimmt.

Artikel 13 Sozialplan

¹Der Sozialplan bezeichnet jene kantonalen Angebote, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen.

²Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan für vier Jahre.

³Der Landrat bestimmt die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeit, in einer Verordnung.

Artikel 14 Programmvereinbarungen

¹Der Kanton schliesst Programmvereinbarungen ab, um die im Sozialplan aufgezählten Angebote sicherzustellen.

²Diese Programmvereinbarungen unterstehen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Der Kanton gewährleistet ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (ORR; RB 2.3322).

⁶ SR 851.1

4. Kapitel: **SOZIALHILFELEISTUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 15 Arten der Sozialhilfe

Öffentliche Sozialhilfe besteht aus:

- a) vorbeugenden Massnahmen;
- b) persönlicher Hilfe;
- c) wirtschaftlicher Hilfe und Nothilfe;
- d) Förderungsmassnahmen.

Artikel 16 Umfang der Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe ist so lange zu gewähren, bis die hilfeschende Person in der Lage ist, aus eigenen Kräften eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage abzuwenden oder zu beheben.

Artikel 17 Grundsätze der Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe:

- a) richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen der hilfeschenden Person;
- b) achtet die persönliche Integrität und die Menschenwürde der hilfeschenden Person;
- c) gewährt der hilfeschenden Person soweit als möglich Mitsprache;
- d) ergründet die Ursachen der Notlage und versucht, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern;
- e) erstrebt für die hilfeschende Person eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht menschenwürdige Existenz;
- f) fördert die Selbsthilfe und Selbstständigkeit der hilfeschenden Person.

Artikel 18 Schweigepflicht

¹Die mit der Umsetzung dieses Gesetzes betrauten Personen sind über ihre Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

²Die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere deren Bekanntgabe sowie die Auskunftserteilung an andere Behörden und Dritte, richtet sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten⁷.

Artikel 19 Hinweispflicht

Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, den

⁷ RB 2.2511

Sozialdienst ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts um Hilfe zu ersuchen.

2. Abschnitt: **Vorbeugende Massnahmen**

Artikel 20 Zweck und Mittel

¹Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen, um:

- a) drohende Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen frühzeitig zu erkennen und wenn möglich abzuwenden;
- b) die Ursachen sozialer Notlagen zu bekämpfen.

²Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information, Beratung, Schulung und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

3. Abschnitt: **Persönliche Hilfe**

Artikel 21 Grundsatz

Wer in soziale Not gerät, hat Anspruch auf persönliche Hilfe. Diese bezweckt, betroffene Menschen zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwinden.

Artikel 22 Inhalt und Vorgehen

¹Wer sich in einer Notlage befindet, kann beim Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen.

²Persönliche Hilfe umfasst Unterstützung bei der Bewältigung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten sowie bei der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten.

³Der Sozialdienst gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen Dritter.

⁴Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann der Sozialdienst für die hilfeschende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese einen Rechtsanspruch hat.

4. Abschnitt: **Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe**

Artikel 23 Grundsatz

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe oder Nothilfe.

Artikel 24 Inhalt und Vorgehen

¹Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt.

²Kindern und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

³Die Unterstützung kann durch Auszahlung von Geldbeträgen erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein.

⁴Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Sie darf weder gepfändet noch abgetreten werden.

⁵Wer wirtschaftliche Hilfe beansprucht, hat beim Sozialdienst nachzusuchen.

⁶Der Landrat regelt die Einzelheiten der wirtschaftlichen Hilfe in einer Verordnung.

Artikel 25 Nothilfe

¹Wer von der wirtschaftlichen Hilfe ausgeschlossen ist, hat Anspruch auf Nothilfe.

²Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Bemessung und Ausrichtung der Nothilfe in einer Verordnung.

Artikel 26 Nicht realisierbare Vermögenswerte

¹Besitzt die hilfeschende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht. Damit verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

²Für die Forderung aus dieser Rückerstattungsverpflichtung besteht ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und folgt den bereits eingetragenen Pfandrechten im Rang nach.

Artikel 27 Vermögensverzicht

¹Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe können Vermögenswerte, auf die in missbräuchlicher Weise verzichtet worden ist, bis zu drei Jahre nach dem Verzicht als anrechenbares Einkommen berücksichtigt werden. Vorbehalten bleibt das verfassungsmässige Recht auf Nothilfe.

²Der Landrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 28 Pflichten der hilfeschenden Person

¹Wer Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist zur Mitwirkung verpflichtet.

²Die hilfeschuchende Person hat bei der wirtschaftlichen Hilfe und der Nothilfe über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie hat Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

³Die hilfeschuchende Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskunft zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe oder Nothilfe erforderlich sind.

⁴Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfeschuchenden Person einzuholen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfeschuchende Person ist vorgängig darüber zu informieren.

⁵Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen.

Artikel 29 Sozialinspektion
a) Anordnung

¹Die Sozialhilfebehörde kann im Rahmen eines laufenden Sozialhilfeverfahrens eine Sozialinspektion anordnen, wenn der begründete Verdacht auf einen ungerechtfertigten Leistungsbezug besteht und andere Mittel zur Feststellung des Sachverhalts aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

²Als Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren sind besonders qualifizierte Personen einzusetzen.

³Die Sozialinspektion darf für höchstens 30 Observationstage in einem Zeitraum von sechs Monaten angeordnet werden. Die Sozialhilfebehörde kann die Sozialinspektion um sechs Monate und weitere 30 Observationstage verlängern.

⁴Eine erneute Sozialinspektion kann angeordnet werden, wenn sich ein neuer begründeter Verdacht ergibt.

⁵Der Landrat bestimmt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren, in einer Verordnung.

Artikel 30 b) Durchführung

¹Die Person darf nur observiert werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

²Bei Observationen können Bild- und Tonträger eingesetzt und Aufzeichnungen erstellt werden.

Der Einsatz technischer Instrumente zur Standortbestimmung oder zur wesentlichen Verstärkung oder wesentlichen Erweiterung der menschlichen Wahrnehmung ist unzulässig.

Artikel 31 c) Abschluss

¹ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, so informiert die Sozialhilfebehörde zeitnah vor dem Erlass einer Verfügung die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der durchgeführten Observation und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

² Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug nicht, so erlässt die Sozialhilfebehörde mit Abschluss der Observation eine Verfügung. Die Verfügung beinhaltet den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und ist selbstständig anfechtbar.

³ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, trägt die betroffene Person die Kosten der Sozialinspektion, andernfalls das zuständige Gemeinwesen.

⁴ Der Landrat regelt Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials in einer Verordnung.

Artikel 32 Sanktionen

Wenn die hilfeschende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verweigert, namentlich wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfügten Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen.

Artikel 33 Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten

¹ Bestehen Ansprüche der hilfeschenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an den Sozialdienst abgetreten werden.

² Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

Artikel 34 Verwandtenunterstützung

¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁸ vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfeschenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen.

⁸ SR 210

²Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁹ und der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁰ geltend zu machen.

³Dem Sozialdienst steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfesuchenden Person.

Artikel 35 Rückerstattung
a) Grundsatz

¹Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.

²Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn:

- a) sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann;
- b) die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben, rückerstattungspflichtig;
- c) die unterstützte Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen anderen Dritten oder Alimente erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Das unterstützende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen.

³Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahrs rechtmässig bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Erhält die Person rückwirkend Leistungen von Dritten für diese Zeit, ist die wirtschaftliche Hilfe im Umfang dieser Leistungen zurückzuerstatten.

⁴Der Landrat regelt die Einzelheiten der Rückerstattung in einer Verordnung.

Artikel 36 b) Geltendmachung, Verjährung

¹Rückerstattungen sind durch den Sozialdienst mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.

²Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.

³Zur Abzahlung der Rückerstattung in Raten kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Werden die Bestimmungen der Vereinbarung während vier Jahren erfüllt, erlischt der restliche Rückerstattungsanspruch.

⁴Der Rückerstattungsanspruch verjährt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jah-

⁹ SR 210

¹⁰ SR 272

ren, gegenüber den Erbinnen und Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe.

⁵Grundpfandrechtllich gesicherte Rückerstattungsansprüche erlöschen weder nach Absatz 3 noch verjähren sie.

⁶Während der Verjährungsfrist erteilt das für die Steuern zuständige Amt¹¹ den Sozialdiensten auf Anfrage hin Auskunft über Einkommen und Vermögen von ehemals unterstützten Personen.

⁷Eine ehemals unterstützte Person hat auch nach Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe bis zum Ende der Verjährungsfrist wesentliche Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

5. Abschnitt: **Förderungsmassnahmen**

Artikel 37 Zweck

¹Förderungsmassnahmen unterstützen alle Arten und Einrichtungen der Sozialhilfe.

²Kanton und Einwohnergemeinden können derartige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen treffen.

5. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 38 Persönliche und wirtschaftliche Hilfe

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.

Artikel 39 Sozialplan und private sozial tätige Institutionen

¹Der Kanton trägt die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen.

²Der Kanton und die Einwohnergemeinden können privaten sozial tätigen Institutionen weitere Beiträge leisten oder diese ausserhalb des Sozialplans unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen.

Artikel 40 Institutionen der Behindertenhilfe

¹Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen¹² auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt

¹¹ Amt für Steuern; siehe Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (RB 2.3322).

¹² SR 831.26

dazu eine Verordnung.

²Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Sozialeinrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

Artikel 41 Vorbeugende und Förderungsmassnahmen

Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die von ihnen beschlossenen Kosten für vorbeugende und Förderungsmassnahmen selbst.

6. Kapitel: **SONDERHILFEN**

Artikel 42 Durchreisende ausländische Personen

Bei mittellosen, nicht in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen, die auf der Durchreise durch den Kanton Uri erkranken oder verunfallen, nicht transportfähig sind und dringlich ärztlicher Hilfe bedürfen, übernimmt der Kanton die nicht einbringlichen Kosten.

Artikel 43 Flüchtlinge und Asylsuchende

¹Der Kanton unterstützt Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung, soweit nicht der Bund zuständig ist.

²Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialdiensten übertragen.

³Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

⁴Die Höhe des Ansatzes für die wirtschaftliche Hilfe liegt unter dem der einheimischen Bevölkerung, sofern die Gesetzgebung des Bundes nichts anderes vorsieht.

⁵Führen vom Kanton unterstützte Personen, die ihren Wohnsitz nicht frei wählen können, bei den Gemeinden zu zusätzlichen Kosten in anderen Bereichen, insbesondere bei Angeboten der Sonderpädagogik, der Pflege oder der familienergänzenden Kinderbetreuung, kann der Kanton diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

⁶Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 44 Rechtsschutz und Verfahren

¹Verfügungen der Sozialdienste können bei der zuständigen Sozialhilfebehörde angefochten werden.

²Verfügungen der Sozialhilfebehörden können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹³.

Artikel 45 Vollzug

¹Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes geregelt ist.

²Der Landrat erlässt die in diesem Gesetz genannten Verordnungsbestimmungen.

Artikel 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe¹⁴ wird aufgehoben.

Artikel 47 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹³ RB 2.2345

¹⁴ RB 20.3421